

## WahlärztInnen: Kostenrückerstattung

### Kostenerstattung bei Inanspruchnahme von NichtvertragsärztInnen (WahlärztInnen)

Die Satzung der NÖ Gebietskrankenkasse regelt die Kostenerstattung bei Inanspruchnahme von WahlärztInnen, wobei diese 80% der in der § 2-Honorarordnung für einen vergleichbaren Vertragsarzt/ärztin vorgesehenen Tarife je Einzelleistung beträgt, sofern dieses Honorar auch tatsächlich in Rechnung gestellt wurde.

Aufgrund der Tatsache, dass die bestehenden Limitierungen und Verrechnungsbeschränkungen von den abrechnenden VertragsärztInnen bei nachstehend angeführten Leistungspositionen im Kalenderjahr 2018 überschritten wurden, ist die NÖ Gebietskrankenkasse berechtigt, im gleichen Ausmaß den 80%igen Anteil des Erstattungsbetrages zu kürzen, sodass sich für diese Leistungen ein fixer Kostenerstattungstarif ergibt, der zum Teil weit unter dem 80%igen Anteil des Kassentarifes liegt.

*Diese fixen Kostenerstattungstarife werden einmal jährlich durch die Veröffentlichung in der Satzung der NÖ Gebietskrankenkasse kundgemacht.*

### Kostenerstattungssätze in EURO (Stand: Juli 2019)

FachärztInnen für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten		EUR
7		6,22
19	Ausführliche diagnostisch-therapeutische Aussprache	5,99
326	Operative Eingriffe an den Nasenmuscheln (Mukotomie oder Elektrokaustik), je Seite	43,31
334	Sprachaudiometrie	20,78
339	Ohrmikroskopie	3,03
340	Ohrmikroskopisch instrumentelle Ohrreinigung	3,79
341	Tympanometrie	8,42
398	Nasenendoskopie	9,69
399	Endoskopie des Epipharynx oder Larynx	9,42